

## **> ANWENDUNGSHILFE**

# **Meldepflichten nach der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV)**

Berlin, 14.12.2017

## Einleitung

Die Europäische Kommission (EU-Kommission) hat in den Jahren 2013 und 2014 nahezu sämtliche Regelungswerke neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet, die sich mit dem Verfahren sowie den materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen befassen. Als neues Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung sind durch die Mitgliedstaaten sogenannte Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten aufgenommen worden. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten ab dem 01.07.2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite. Die meisten Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) im Energie- und Stromsteuergesetz sind regelmäßig als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen mit der Folge, dass den o.g. Anforderungen ab dem 01.07.2016 nachzukommen ist.

Mit der [Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz \(EnSTransV\)](#) werden die erforderlichen Regelungen für die betroffenen Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuergesetz erlassen. Aufgrund dieser Verordnung kann die Zollverwaltung die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und Löschung der Informationen gewährleisten, um den Anforderungen der EU-Kommission ab dem 01.07.2016 nachzukommen.

Im Rahmen dieser Anwendungshilfe stellen wir den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Mitgliedsunternehmen des VKU einen Leitfaden zur Verfügung, um einen ersten Einstieg in dieses neue Rechtsgebiet zu finden.

## I. Wer ist von der EnSTransV betroffen?

Adressaten der EnSTransV sind alle Unternehmen, die beihilferechtlich relevante Begünstigungen nach dem Energie- oder Stromsteuergesetz in Anspruch nehmen. Die Frage, welche Begünstigungen im Energie- und Stromsteuergesetz beihilferechtsrelevant sind, ist in [Anlage zur EnSTransV](#) beantwortet.

## II. Was ist der Inhalt der EnSTransV?

Die EnSTransV unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Pflichten: Anzeigepflichten und Erklärungspflichten.

Anzeigepflichten gelten in Bezug auf beihilfenrechtlich relevante Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen. Hingegen gelten für beihilferechtlich relevante Steuerentlastungen Erklärungspflichten.

Sowohl in Bezug auf in Anspruch genommene Steuerbefreiungen und -ermäßigungen als auch bei Steuerentlastungen ist der Begünstigte unter anderem verpflichtet, den Zollbehörden zu melden, wie hoch der Betrag ist, den er durch die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bzw. der Steuerermäßigung an Steuern „gespart“ hat. Er muss also die Differenz zwischen dem Regelsteuersatz und der jeweiligen Steuerermäßigung bzw. der Steuerbefreiung errechnen und mit der Menge des eingesetzten Energieerzeugnisses multiplizieren. Dies hat der Begünstigte für jede Steuerermäßigung getrennt zu kalkulieren (siehe die Berechnungsbeispiele unten).

Die jeweiligen Pflichten sind bezüglich der jeweiligen Begünstigungen im Energie-/Stromsteuergesetz in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

### Anzeigepflichten

Energiesteuergesetz	Stromsteuergesetz
- §§ 3, 3a - § 28	- § 9 Abs. 2, 3

### Erklärungspflichten

Energiesteuergesetz	Stromsteuergesetz
- § 50 - § 53a - § 53b - § 54 - § 55 - § 56	- § 9b - § 10

### III. Welche Formalitäten müssen eingehalten werden?

Für Anzeigepflichtigen ist **Vordruck 1461** der Zollverwaltung auszufüllen und beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Für Erklärungspflichten hat die Zollverwaltung hingegen **Vordruck 1462** veröffentlicht. Beide Formulare können auf der Seite [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abgerufen werden. Die Frist für die Abgabe der Anträge endet spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres.

### IV. Was muss konkret unter Verwendung von Vordruck 1461 angezeigt werden?

Bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen-/ermäßigungen, wie zum Beispiel § 28 EnergieStG, muss der Begünstigte die steuerbefreiten/-ermäßigten Mengen melden sowie die Höhe des **Vorteils**. Maßgeblicher Zeitraum ist das der Anzeige vorangegangene Verwendungsjahr. Für die bis zum 31.06.2018 abzugebende Anzeige ist demzufolge das Jahr 2017 maßgeblich.

### V. Was muss konkret unter Verwendung von Vordruck 1462 erklärt werden?

Mit Vordruck 1462 soll der Begünstigte erklären, welche energie- und stromsteuerlichen Entlastungen er in dem der Erklärung vorausgegangenem Kalenderjahr erhalten hat. Für die bis zum 31.06.2018 abzugebende Erklärung ist somit das Jahr 2017 maßgeblich. Es ist zu beachten, dass alle Geldeingänge in 2017 für Entlastungen in 2018 erklärt werden müssen.

Fand in 2017 zum Beispiel eine Außenprüfung für das Jahr 2016 statt und der Prüfer hat festgestellt, dass der Begünstigte zu wenig Entlastungen beantragt hat, woraufhin der Begünstigte seinen Entlastungsantrag korrigiert, ist für die Erklärungspflicht maßgeblich, wann Geld beim Begünstigten auf das Konto eingeht. Ist Geldeingang noch in 2017, muss dies in der Erklärung 2018 angegeben werden. Ist Geldeingang hingegen erst in 2018, ist der Begünstigte verpflichtet, dies in 2019 zu erklären. Für den praxisnäheren Fall, dass der Begünstigte zu viel Entlastungen beantragt hat, die er dann zurückzahlt, siehe [Berechnungsbeispiel 1](#).

Nicht maßgeblich ist, für welches Jahr die Entlastung gewährt wird. Hat der Begünstigte einen jahrelangen Rechtsstreit mit der Zollverwaltung über die Höhe einer Entlastung aus 2012 gewonnen und erhält nunmehr die gesamte Summe in 2017, so ist auch hierüber eine Erklärung in 2018 abzugeben.

### VI. Muss man Anzeigen oder Erklärungen korrigieren?

Im Rahmen der Anzeigepflicht bei Steuerbefreiungen-/ermäßigungen sind Änderungen (Mengenkorrektur, Höhe der Begünstigung) beispielsweise nach Außenprüfung, Einspruch etc. grundsätzlich nur dann anzeigepflichtig, wenn durch diese Änderung die Meldegrenze nach § 3 EnSTransV von 500.000 € überschritten wird.

**Bei Erklärungen** über Entlastungen sind **keine Korrekturmeldungen** erforderlich. Sollte zum Beispiel die Zollverwaltung in 2017 dem Begünstigten eine Entlastung auszahlen und in 2018 feststellen, dass zu wenig ausgezahlt wurde, und daher einen weiteren Betrag in 2018 auszahlen, so ist die erste Zahlung in der Erklärung 2018 und die zweite Zahlung in der Erklärung 2019 zu erfassen. Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass in 2017 versehentlich zu viel ausgezahlt wurde und in 2018 einen Teil des ausgezahlten Betrages zurückfordern, so hat der Begünstigte in 2017 den gesamten Betrag zu erklären. In 2018 hat er sodann, falls er eine weitere Entlastung erhält, den von der Zollverwaltung zurückgeforderten Betrag von dieser weiteren Entlastung zu subtrahieren und in 2019 die Höhe der insgesamt in 2019 erhaltenen Entlastungen, einschließlich von der Zollverwaltung in 2018 zurückgeforderter Beträge zu erklären.

#### **VII. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Anzeige- oder Erklärungspflicht nach der EnSTransV?**

Sollten die Vorgaben der EnSTransV von einem Begünstigten missachtet werden, kann die Zollverwaltung unter Umständen die steuerliche Zuverlässigkeit des Begünstigten verneinen. Die steuerliche Zuverlässigkeit ist eine Voraussetzung zur Gewährung bestimmter Erlaubnisse sowie Erleichterungen im Energie- und Stromsteuerrecht (siehe § 4 Abs. 2 StromStG).

Außerdem kann die Zollverwaltung die Abgabe der Anzeige oder Erklärung mit den Mitteln des **Verwaltungszwangs** (zum Beispiel Zwangsgeld) durchsetzen.

Ab dem 01.01.2018 gilt zusätzlich, dass bei Verstoß gegen die Pflichten aus dem EnSTransV ein **Bußgeld** bis 5.000 Euro verhängt werden kann.

#### **VIII. Ist es möglich, sich von der Anzeige-/Erklärungspflicht nach der EnSTransV befreien zu lassen?**

Die EnSTransV sieht vor, dass Begünstigte sich im Vorhinein von den Meldepflichten der EnSTransV befreien lassen können.

Die Befreiung betrifft stets eine einzelne Steuerbegünstigung. Will sich der Begünstigte von der Abgabe einer Anzeige bzw. Erklärung befreien lassen, darf er in den vorhergehenden drei Kalenderjahren nicht mehr als 150.000 Euro je Kalenderjahr in Bezug auf eine einzelne Steuerbefreiung erhalten haben.

Zum Beispiel erhielt ein Unternehmen in den Jahren 2015 bis 2017 eine Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG in Höhe von je 100.000 Euro pro Jahr. Außerdem erhielt das Unternehmen eine Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG in Höhe von 160.000 Euro im Jahr 2015, und in Höhe von jeweils 100.000 Euro in 2016 und 2017.

Das Unternehmen kann sich somit nur von der Erklärungspflicht in Bezug auf § 54 EnergieStG befreien lassen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erklärungspflicht in Bezug auf § 55 EnergieStG liegen hingegen nicht vor.

**IX. Wie lange gilt die Befreiung?**

Die Befreiung gilt 3 Jahre beginnend mit dem Jahr, für das der Antrag gestellt wurde.

**X. Wie kann eine Befreiung von den Meldepflichten beantragt werden?**

Wenn der Begünstigte eine Befreiung von Meldepflichten beantragen möchte, muss er hierfür das Formular 1463 ausfüllen und nebst weiteren Unterlagen an die Zollverwaltung senden. Die Befreiung gilt mit Antragstellung vorläufig als bewilligt. Erhebt die Zollverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung keine Einwände, ist die Befreiung endgültig bewilligt. Wird die Befreiung rechtzeitig abgelehnt, erlischt sie rückwirkend.

**XI. Was passiert, wenn die Wertgrenze von 150.000 Euro in einem befreiten Zeitraum überschritten wurde?**

Wenn ein Unternehmen von einer Meldepflicht auf Antrag hin befreit wurde und wider Erwarten innerhalb des befreiten Zeitraums die Wertgrenze von 150.000 Euro **je befreiter Entlastung** überschritten wird, hat der Begünstigte dem HZA dies unverzüglich anzuzeigen und die Meldepflicht nachzuholen.

## Berechnungsbeispiel 1

Im Jahr 2017 wurden in einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 1 MW 1.000 MWh Erdgas zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. Der Anlagenbetreiber hat den in der Anlage erzeugten Strom an Endverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage geleistet. Außerdem hat der Anlagenbetreiber im März 2017 einen Betrag von 10.000 Euro vom Hauptzollamt erhalten. Grundlage hierfür war ein Entlastungsantrag des Begünstigten nach § 9 b StromStG, den er im November 2016 beim Hauptzollamt gestellt hat. Außerdem hatte der Begünstigte eine stromsteuerliche Außenprüfung im Juli 2017. Untersucht wurden die Zeiträume 2014 bis 2016. Im Rahmen der Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Begünstigte in 2015 aufgrund eines Versehens der Zollverwaltung in Bezug auf seinen Entlastungsantrag nach § 9 b StromStG 10.000 Euro zu viel erhalten hat. Der Begünstigte hat diesen Betrag im August 2017 zurückgezahlt.

### I. Anzeigepflichten

Anzeigepflichten beziehen sich auf Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen. Erdgas unterliegt grundsätzlich einem Steuersatz von 13,90 EUR/MWh, wenn es zur Erzeugung von Kraft eingesetzt wird. Wird das Erdgas allerdings verheizt, beträgt die Steuer 5,50 EUR/MWh gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG. Darüber hinaus gilt der Steuertarif von 5,50 EUR/MWh auch dann, wenn das Erdgas kraftmotorisch zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Somit ist der Einsatz von Erdgas in KWK-Anlagen bis 2 MW Nennleistung steuerermäßigt (5,50 EUR/MWh statt 13,80 EUR/MWh).

Die im Kalenderjahr 2017 in der Anlage verwendeten Erdgasmengen sind dem zuständigen HZA bis zum 31.06.2018 anzuzeigen. Die Höhe der Begünstigung ist folgendermaßen zu berechnen:

Regel-Steuertarif:	13,90 EUR/MWh (§ 2 Abs. 2 Nr.1 EnergieStG)
Reduzierten Steuertarif:	5,50 EUR/MWh (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG)
Die Höhe der Begünstigung:	8,40 EUR/MWh

Der Anlagenbetreiber muss anzeigen, dass in 2017 seine Begünstigung gemäß §§ 2 Abs. 3 Nr. 4, 3 a EnergieStG 8.400 Euro beträgt. Hierfür muss er den **Vordruck 1461** verwenden und ihn bis zum 31.06.2018 bei der Zollverwaltung abgeben.

Stromsteuerlich hat der Anlagenbetreiber eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in Anspruch genommen. Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist nicht als beihilferelevante Begünstigung in Anhang 1 zur EnSTransV aufgeführt. Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Anlagenbetreiber somit keine Anzeigepflicht.

## II. Erklärungspflichten

Da der Anlagenbetreiber in 2017 eine Steuerentlastung nach § 9 b StromStG in Höhe von 10.000 Euro erhalten hat, müsste er eigentlich eine Erklärung auf Vordruck 1462 bis zum 31.06.2018 bei der Zollverwaltung abgeben. Allerdings hat er 10.000 Euro zurückgezahlt, die ihm die Zollverwaltung auf Grundlage von § 9 b StromStG für das Jahr 2015 zu viel gewährt hatte.

Bei Erklärungspflichten ist keine Korrektur vorgesehen, da nur das Auszahlungsjahr maßgeblich ist. Der Begünstigte muss alle ein- und ausgehenden Zahlungen getrennt nach Entlastungsvorschriften saldieren. Alle Zahlungsein- und abgänge in 2017 in Bezug auf § 9 b StromStG sind zum Beispiel miteinander zu verrechnen. Da der Begünstigte in 2017 also nicht nur nach § 9 b StromStG 10.000 EUR erhalten hat, sondern auch 10.000 EUR an die Zollverwaltung zurückzahlen musste, hat er keine Erklärungspflicht in Bezug auf § 9b StromStG für das Jahr 2017.

## **Berechnungsbeispiel 2**

Im Jahr 2017 wurden in einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 2,5 MW 5.000 MWh Erdgas zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. Für das Erdgas hat der Anlagenbetreiber antragsgemäß eine vollständige Entlastung gemäß § 53 EnergieStG erhalten.

Hat der Anlagenbetreiber Meldepflichten nach EnSTransV?

### **I. Anzeigepflichten**

Der Anlagenbetreiber hat keine Anzeigepflicht nach EnSTransV. Dies ergibt sich aus beihilferechtlichen Erwägungen in Verbindung mit der RL 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie). Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Energiesteuerrichtlinie dürfen Mitgliedstaaten keine Energiesteuer auf Erdgas erheben, das zur Herstellung von Strom verwendet wird, wenn auf den hergestellten Strom die Stromsteuer zu entrichten ist. Dies stellt eine obligatorische Steuerbefreiung auf Grundlage der Richtlinie dar. Somit handelt es sich in diesem Fall bei § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG nicht um eine beihilferechtlich relevante Energiesteuerermäßigung. Vorliegend ist kein Stromsteuerbefreiungstatbestand erfüllt, so dass zwingend das zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgas steuerfrei ist.

### **II. Erklärungspflichten**

Aus den unter I. genannten Gründen muss der Anlagenbetreiber auch keine Erklärung nach EnSTransV in Bezug auf § 53 EnergieStG abgeben.

### **Ansprechpartner beim VKU:**

Baris Gök

Referent Finanzen und Steuern

030/58580-134

[goek@vku.de](mailto:goek@vku.de)